

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 11.02.2008

Die Verjährung (I)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

Einführung in das Zivilrecht I (39)

Fall

Malermeister U hat eine Reihe von Kunden, die in Zahlungsschwierigkeiten sind. Um sich mit diesen „faulen Schuldnern“ nicht weiter herumschlagen zu müssen, vereinbart er mit F den Verkauf der Forderungen zu 60% ihres Nennwertes. Zur Erfüllung des Kaufvertrages vereinbaren U und F, dass die Forderungen des U gegen seine Kunden auf F übergehen sollen, sobald dieser den Kaufpreis von insgesamt € 12.000,- auf ein Konto des U überwiesen hat.

Noch vor Überweisung des Geldes an U tritt dieser seine Forderung in Höhe von € 1.000,- gegen den Kunden K ein zweites Mal an D ab, der ihm dafür sofort den vollen Nennwert zahlt. D weiß nichts vom Geschäft des U mit F. Können F oder D von K die Zahlung von € 1.000,- verlangen?

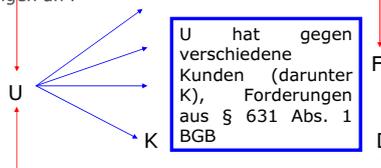
Prof. Dr. Th. Rüfner

2

Einführung in das Zivilrecht I (39)

Übersicht

1. Verkauf (§ 433) und (bedingte) Abtretung (§ 398) aller Forderungen an F



2. Verkauf (§ 433) und sofortige Abtretung (§ 398) der Forderung gegen K an D.

Prof. Dr. Th. Rüfner

3

Einführung in das Zivilrecht I (39)

Vorüberlegung

- Auch Forderungen können verkauft werden, § 453 BGB!
- Die Verpflichtung des Verkäufers wird durch Abtretung der Forderung erfüllt.
 - Zur Abtretung einer Forderung ist lediglich die Einigung zwischen altem und neuem Gläubiger erforderlich → dinglicher Vertrag wie § 929 BGB!
- Auch für den Verkauf einer Forderung gilt das Abstraktionsprinzip!
 - Verpflichtungsgeschäft (§§ 433, 453) und Verfügungsgeschäft (§ 398) müssen getrennt werden.

Prof. Dr. Th. Rüfner

4

Einführung in das Zivilrecht I (39)

Lösung

Anspruchsgrundlage (D->K): § 631 Abs. 1 iVm § 398 BGB

- Existenz der Forderung? +
- Wirksame Abtretung?
 - Einigung zwischen U und D? +
 - Berechtigung des U?
 - U hatte bereits an F abgetreten, war aber noch Inhaber der Forderung.
 - Abtretung an D ist gemäß § 161 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam.
 - § 161 Abs. 3 BGB geht ins Leere, weil für Abtretungen keine Vorschriften über gutgläubigen Erwerb existieren (außer § 405 BGB).

Prof. Dr. Th. Rüfner

5

Einführung in das Zivilrecht I (39)

Die Verjährung (I)

- Verjährung = Berechtigung des Schuldners zur Nichterfüllung eines Anspruchs wegen Zeitablaufs.
 - „Ut sit finis litium“!
- Fast alle zivilrechtlichen Ansprüche unterliegen der Verjährung, § 194 BGB.
- Gestaltungsrechte (z.B. Rücktritts- oder Anfechtungsrechte) sind keine Ansprüche und verjähren grundsätzlich nicht.
 - Aber: Sonderregelung in § 218!

Prof. Dr. Th. Rüfner

6

Einführung in das Zivilrecht I (39)

Die Verjährung (II)

- Wirkung der Verjährung:
 - Anspruch undurchsetzbar, § 214 Abs. 1 BGB.
 - Aber: Verjährung wird nur auf Einrede beachtet.
 - Schuldner muss sich im Prozess oder schon zuvor auf Verjährung berufen.
 - Zur Erfüllung Geleistetes kann nicht zurückgefordert werden, § 214 Abs. 2 BGB.
- Nach Verjährung bleibt der Anspruch als sog. Naturalobligation bestehen.

Prof. Dr. Th. Rüfner

7

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 12.02.2008

Die Verjährung (II)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>